

Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - vom 07. Dezember 2021	Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - vom 20. Dezember 2022
Kommentar: Datum geändert	
hat der Rat der Stadt Rheine am 07. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen.	hat der Rat der Stadt Rheine am 20. Dezember 2022 die folgende Satzung beschlossen.
Kommentar: Datum geändert	
§ 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser	
(1) Der Gebührensatz je m ³ anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,25 €.	(1) Der Gebührensatz je m ³ anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,61 € .
(2) Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter behandelter Grundwassermenge gemäß § 13 beträgt 2,02 €.	(2) Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter behandelter Grundwassermenge gemäß § 13 beträgt 2,35 € .
(3) Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 2,35 €.	(3) Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 2,31 € .
(4) Der Gebührensatz je m ² angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 1,18 €	(4) Der Gebührensatz je m ² angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 1,16 €
Kommentar: Gebührensätze angepasst	
§18 Gebührenpflichtige	
(1) Gebührenpflichtige sind:	
c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.	c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung. Die Abwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Als Grundstücke gelten auch alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen.

Prüfungshinweis des RPA`s:

Gemäß § 18 Abs. 1 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung sind die Grundstückseigentümer gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Es sollte ergänzt werden, dass Gebühren grundstücksbezogen und als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen, da einige Gerichte an der Grundstücksbezogenheit Zweifel geäußert haben.

Kommentar:

Teilweise wird in der Kommentarliteratur die Auffassung vertreten, dass in Fällen, in denen neben dem Grundstückseigentümer noch weitere Nutzungsberechtigte satzungsgemäß als Schuldner in Frage kommen, zur Begründung einer öffentlichen Last ein entsprechender Hinweis in der jeweiligen Satzung erforderlich sei. Es sei aber nicht erforderlich, dass die Gebühr ausdrücklich als ‚grundstücksbezogene Gebühr‘ oder als ‚öffentliche Grundstückslast‘ benannt werde. Außerdem handle es sich bei der der Abwasser- und Wassergebühr zu Grunde liegenden Leistung – anders als bei vielen anderen Leistungen, für die Gebühren nach dem KAG erhoben werden können – um eine Leistung, die typischerweise grundstücksbezogen erbracht wird.

Auch das Bundesverwaltungsgericht bezeichnet die Abwassergebühr als „auch“ grundstücksbezogene Gebühr (BVerwG (9.Senat), Beschluss vom 07.12.2012 - 9 BN 3.12).

Das OLG Hamm geht ebenfalls ganz selbstverständlich davon aus, dass Wasser-, Abwasser- und Müllgebühren von einer Kommune auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen erbracht werden und daher grundstücksbezogen anfallen (OLG Hamm Ur. v. 14.8.2013 – 11 U 27/12, BeckRS 2013, 18076, beck-online).

Eine konstitutive Festlegung in einer Satzung, eine Gebühr sei grundstücksbezogen, wird vor diesem Hintergrund beispielsweise vom StMJ Bayern gar nicht für möglich gehalten.

„Eine Gebühr, deren Grundstücksbezug sich der Satzung im Übrigen nicht entnehmen lässt, wird nicht allein deshalb zur grundstücksbezogenen Gebühr, weil die Satzung dies ausdrücklich anordnet.

Die Aufnahme eines solchen Passus ist nicht zwingend erforderlich, sondern wäre lediglich deklaratorischer Natur, kann aber der Klarstellung dienen, sodass eine Ergänzung sinnvoll ist. Konstitutiv herbeiführen lässt sich eine grundstücksbezogene öffentliche Last nicht die Verwendung eines solchen Passus, sie entfielen aber auch nicht, nur, weil ein entsprechender Passus fehlt

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 08. Dezember 2020 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 07. Dezember 2021 außer Kraft.

Kommentar:

Datum geändert